

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder des Arbeitskreises „Zweckverbände“

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04 ba-kr

Datum
15.06.2016

Niederschrift

der 12. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ am Donnerstag, 09.06.2016,
beim Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode,
In den Sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:30 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Arbeitskreises, Herr Verbandsgeschäftsführer Grossmann, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Teilnehmer. Besonders begrüßt er Herrn Geschäftsführer Schüler von der DWA Nord-Ost. Anschließend bedankt er sich bei Herrn Verbandsgeschäftsführer Witte für die Einladung des Arbeitskreises nach Silstedt.

Danach begrüßt Herr Witte alle Teilnehmer ganz herzlich am Verbandssitz des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode. Bezüglich von Informationen zu seinem Zweckverband verweist er auf die ausgelegten Broschüren, die die Teilnehmer bei Interesse mitnehmen könnten. Darin seien alle wichtigen Daten des Zweckverbandes enthalten. Anschließend gibt er Informationen zum Umbau des Verbandsgebäudes.

Der Vorsitzende verweist dann auf den Vorbericht und schlägt vor, die Tagesordnung um den Punkt „Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden“ zu erweitern. Dieses Thema soll unter TOP 4, nach dem Vortrag von Herrn Schüler besprochen werden.

Die anderen Tagesordnungspunkte würden sich dann jeweils nach hinten verschieben. Die Teilnehmer sind mit dieser Verfahrensweise einverstanden. Der Vorsitzende stellt daraufhin die geänderte Tagesordnung fest.

TOP 2 – Genehmigung des Protokolls der 11. Arbeitskreissitzung vom 29.09.2015

Auf Nachfrage des Vorsitzenden gibt es hierzu keine Anmerkungen. Er stellt daraufhin das Protokoll der 11. Arbeitskreissitzung als genehmigt fest.

TOP 3 – Aktuelles aus dem DWA Landesverband Nord-Ost insbesondere Sachstand Klärschlammnetzwerk

Herr Schüler informiert anhand eines Power-Point Vortrages über den aktuellen Sachstand. Im Gebiet des DWA Landesverbandes Nord-Ost wollen 65 Aufgabenträger Mitglied des Klärschlammnetzwerkes werden. Von diesen wurden Menge und Qualität der Klärschlämme bereits erfasst. Ziel der Aufgabenträger und der DWA Nord-Ost sei die Erstellung gemeinsamer Klärschlammkonzepte. Die DWA wolle diesen Prozess moderieren und für einen Informationsaustausch sorgen. Es haben sich drei Regionalgruppen gebildet. Eine für Mecklenburg-Vorpommern, eine für Brandenburg und Berlin und eine für Sachsen-Anhalt. Die Regionalgruppen seien an den Ländergrenzen orientiert. Erste Treffen hätten bereits stattgefunden. Die Aufgabenträger die am Klärschlammnetzwerk teilnehmen wollen, stellen ca. 75 % des gesamten Klärschlammaufkommens in den vorgenannten Ländern. Er informiert dann, dass die Bagatellgrenze zur verpflichtenden Phosphorrückgewinnung eventuell auf Kläranlagen ab 50.000 EW angehoben werden soll. Es habe Vorschläge gegeben, die Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung nicht an der Kläranlagengröße sondern am Phosphorgehalt im Klärschlamm festzumachen. Dies erscheine vielen Technikern sinnvoller. Er erläutert dann eine angedachte Frachtlösung zur begrenzten Ausbringung von Polymeren in Kilogramm je Hektar bei landwirtschaftlicher Verwertung. Sodann informiert er, dass sich die Aufgabenträger in Mecklenburg-Vorpommern für eine zentrale Monoverbrennung und Phosphorrückgewinnung in Rostock entschieden haben. Nur die Insel Rügen wird eine eigene Lösung umsetzen. In Bergen soll eine kleine Verbrennungs- und Rückgewinnungsanlage für 2.500 t Klärschlamm pro Jahr gebaut werden.

Herr Meseberg kritisiert, dass die Aufgabenträger mit der Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung von Bund und Land alleingelassen werden. Alle Aufgabenträger müssten sich nun selbst um die Erfüllung der Vorgaben bemühen. Zentrale Vorgaben wären hier sicherlich hilfreich gewesen. Er stellt dann die Frage, wie Aufgabenträger die ordnungsgemäße Verwertung bei Mitverbrennung nachweisen könnten? Es folgt eine kurze Diskussion dazu. Im Ergebnis meinen einige Teilnehmer, dass die Verbrennungsanlagen Dokumente über den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung ausstellen würden. Herr Meseberg merkt an, dass der WWAZ Wolmirstedt sowohl die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung als auch die Klärschlammverbrennung ausgeschrieben hat. Bei Bedarf könnte dann die jeweilige Verwertung ausgewählt werden.

Herr Schüler erläutert dann die technische Lösung der Stadt Berlin und stellt im Ergebnis fest, dass diese zu ineffizient und zu teuer ist. Sie sei deshalb nicht nachahmenswert. Er erläutert dann das TetraPhos-Verfahren von Hamburg Wasser. Dieses basiere auf einer Monoverbrennung mit anschließender Anreicherung von Phosphorsäure. Dieses Verfahren sei technisch ausgereifter als die Berliner Lösung. Wegen der geplanten gesetzlichen Vorgaben würden jedoch zukünftig in größerem Umfang Klärschlamm und Aschelagerstätten benötigt werden.

Der Vorsitzende fragt die Teilnehmer, ob über den SGSA eine Positionierung auf Bundesebene erfolgen solle? Herr Baier informiert, dass dies bereits erfolgt ist. Die Bundesverbände hätten sich schon entsprechend gegenüber der Bundesregierung geäußert. Auf Anfrage könne er den Teilnehmern die Schreiben der Bundesverbände zukommen lassen.

Herr Schüler regt an, eventuell Bundestagsabgeordnete anzusprechen, um eine Unterteilung von Kläranlagen in die Größenklassen 4a und 4b zu verhindern.

Herr Witte teilt mit, dass der Bundesrat den Neuregelungen zustimmen müsse. Der Vorsitzende regt deshalb an, dass sich der SGSA gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) positioniert. Im Ergebnis einer kurzen Diskussion sprechen sich die Teilnehmer für ein gemeinsames Schreiben von SGSA, DWA und Wasserverbandstag an das MULE aus.

TOP 4 – Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden

Herr Baier erläutert, dass dieses Thema zurzeit stark auf Bundesebene diskutiert werde. Aufgrund von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs verlangten immer mehr Bürger die Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden, um diesen als haushaltsnahe Handwerkerleistung einkommenssteuerermindernd beim Finanzamt geltend machen zu können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung des Dienstleistungs-/Personalkostenanteils bestehe nicht. Allerdings gebe es die Tendenz, aus Servicegründen dem Wunsch der Bürger nachzukommen.

Herr Günther informiert, dass der Zweckverband Ostharz bei Kostenerstattungen den Personalkostenanteil auf Kundenwunsch bereits jetzt ausweise. Der Wasserverband Gardelegen verfare bei Rechnungen für Trinkwasserhausanschlüsse ebenso, berichtet Frau Rötz. Bei Beitragsbescheiden sei die Ausweisung eines Personalkostenanteils nach ihrer Auffassung allerdings nicht möglich. Kunden wird in diesen Fällen geraten, über ihre Steuerberater einen Teil der Beitragsforderung einkommenssteuerermindernd beim Finanzamt geltend zu machen.

Herr Schulz lehnt die Ausweisung von Dienstleistungsanteilen ab, weil pauschale Sätze verwaltungsvereinfachend wirken sollten. Durch die Ausweisung von Personalkostenanteilen würde ein großer Aufwand entstehen.

Herr Witte empfiehlt die Ausweisung von Dienstleistungsanteilen nur den Aufgabenträgern, die Kosten- und Aufwandspaltung haben. Dem stimmt der Vorsitzende zu.

Nach einer kurzen Diskussion spricht sich die Mehrheit der Teilnehmer gegen eine Ausweisung von Dienstleistungsanteilen in abgabenrechtlichen Bescheiden aus.

TOP 5 – Altanschließerbeiträge

Herr Günther war erfreut über die gemeinsam vom SGSA und Wasserverbandstag herausgegebene Pressemeldung. Er teilt dann mit, dass der Zweckverband Ostharz aufgrund der unklaren Entwicklung derzeit die Widerspruchsbearbeitung gestoppt habe. Es würden zunächst andere Aufgaben abgearbeitet. Seine Verbandsversammlung habe den Beschluss gefasst, dass auch Zahlungen auf bestandskräftige Bescheide an Kunden erstattet werden, wenn sich das KAG als verfassungswidrig herausstellen sollte.

Herr Meseberg stellt dar, dass der WWAZ seinen Kunden eine Vergleichslösung angeboten habe. Der Innenminister habe dies ausdrücklich begrüßt. Allerdings wurde kurze Zeit später dieses Vorhaben von der Kommunalaufsicht beanstandet. Der entsprechende Beschluss sei deshalb von der Tagesordnung abgesetzt worden. Er meint dann, dass die Neuregelung im KAG zu Vergleichen die Lage für die Zweckverbände eher schwieriger gemacht hat. Denn nach wie vor müsste jeder Einzelfall gesondert geprüft werden. Dies sei auch schon vor der Gesetzesänderung verpflichtend gewesen. Die Neuregelung sei daher überflüssig.

Herr Witte teilt mit, dass er am heutigen Abend mit einigen CDU Landtagsabgeordneten über die Neuregelungen im KAG sprechen wird. Auch er hält die neue Vorschrift zu Vergleichen für nicht notwendig. Diese hätte an der Rechtslage nichts geändert.

Nach Auffassung von Herrn Baier muss geltendes Recht vollzogen werden. Die Behauptung einer möglichen Verfassungswidrigkeit ändere daran nichts. Derzeit finde ein „Schwarzes-Peter-Spiel“ statt. Landesregierung und Teile des Landtages würden versuchen, den Aufgabenträgern die Verantwortung für die „verkorkste“ KAG-Änderung aus dem Dezember 2014 zuzuschieben.

Herr Scholz stellt die Frage, ob die eingenommenen Beiträge verwendet und wie sie bilanziert werden müssten?

Herr Günther ist der Auffassung, dass der „Schwarze Peter“ bei den Aufgabenträgern landen wird. Deshalb habe der Innenminister in letzter Zeit häufig die kommunale Selbstverwaltung bei der Abgabenerhebung betont. Das Problem sei die Beitragserhebungspflicht.

Auch der Verband Holtemme-Bode habe die Widerspruchsbearbeitung ausgesetzt, ergänzt Herr Witte.

In Beantwortung der Frage von Herrn Scholz antwortet Herr Günther, dass der ZV Ostharz 2,7 Mio. Euro über bestandskräftige Bescheide eingenommen habe. Diese müssten im Wirtschaftsplan ordnungsgemäß als Einnahmen verbucht werden. Wenn sich die Gesetzeslage oder die Rechtsauffassung zur Verfassungswidrigkeit des KAG ändere, sei das Buchwerk entsprechend anzupassen.

Herr Meseberg wirft das Problem der Säumniszuschläge, die 1 % pro angefangenen Monat betragen, auf. Der Gesetzgeber habe die Zinshöhe reduziert, die Säumniszuschläge jedoch unverändert gelassen.

Einige Teilnehmer befürchten, dass die Kunden dies nicht verstehen und es deshalb zukünftig viel Ärger um Säumniszuschläge geben werde.

Herr Baier schildert am Beispiel des AZV Bodeniederung, dass die Kommunalaufsicht die Aufhebung bestandskräftiger Bescheide untersagt habe.

Herr Schulz meint, dass rechtswidrige Bescheide aufgehoben werden könnten. Die Aufgabenträger könnten hier Ermessen ausüben.

Herr Witte ist der Auffassung, dass ein Verbandsgeschäftsführer gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung zur Aufhebung bestandskräftiger Bescheide Widerspruch einlegen müsste.

Herr Meseberg schildert, dass der WWAZ seinen Kunden erklärt habe, dass bei einer Verfassungswidrigkeit des Kommunalabgabengesetzes das bezahlte Geld auch bei Bestandskraft der Bescheide zurückgezahlt werde. Daran wolle sich der Verband auch halten, um das Vertrauen in den Rechtsstaat nicht zu enttäuschen.

Frau Müller fragt, ab wann die neuen Zinshöhen gelten sollen? Einige Teilnehmer verweisen hierzu auf den vom Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, wonach alle Änderungen nach Verkündung des Gesetzes gelten sollen.

Frau Müller fragt dann, wer § 13 c KAG in die Satzung übernehmen wolle? Dies hat kein Teilnehmer vor.

Herr Günther berichtet dann über ein Schreiben der SPD, in dem Frau Pähle, Frau Schindler und Herr Erben den Bürgerinitiativen mitgeteilt haben, dass für Herbst 2016 eine große KAG-Änderung mit Abschaffung der Beitragserhebungspflicht geplant sei. Einigen Teilnehmern ist dieses Schreiben auch zur Kenntnis gelangt. Frau Rötze wird es Herrn Baier übersenden.

Herr Baier fragt, ob zukünftig gespaltene Gebühren erhoben werden müssen? Bei einem einheitlichen Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung könnten Kunden die einen Beitrag entrichtet haben auf die Idee kommen, dagegen mit der Begründung zu klagen, dass denjenigen, die keinen Beitrag bezahlt haben die Auflösungsbeträge unrechtmäßig zu Gute kommen und nur diese daher höhere Gebühren bezahlen müssten.

Herr Günther würde in diesem Fall gespaltene Gebühren für gerecht halten. Dies bedeute aber großen Verwaltungsaufwand.

Nach Auffassung von Herrn Witte könne man in diesem Fall auch über eine Gebühr zuzüglich so etwas wie einen wiederkehrenden Beitrag nachdenken. Einige Teilnehmer meinen, dass dies nicht gehen würde, weil Beiträge dann verjährt wären.

Frau Rötze berichtet von Gesprächen mit mehreren Wohnungsbaugesellschaften. Diese befürchten bei gespaltenen Gebühren einen kaum händelbaren Verwaltungsaufwand.

Frau Zielske meint, dass die Herstellungsbeitrag II Grundstücke bekannt sind. Die Erhebung einer gesonderten Gebühr sei daher ohne großen Aufwand möglich.

Frau Paschke befürchtet, dass eine Gebührenvereinheitlichung in Abrechnungsgebieten dann nicht mehr möglich sein wird.

Sie erläutert dann die Definition der öffentlichen Einrichtung. Schmutzwasserkunden, ob sie einen Beitrag bezahlt haben oder nicht, würden die selbe öffentliche Einrichtung nutzen. In den Urteilen zu Straßenentwässerungsgebühren hätten die Gerichte deutlich gemacht, dass für eine öffentliche Einrichtung eine einheitliche Gebühr erhoben werden müsse. Eine gespaltene Gebühr sei daher rechtlich vielleicht gar nicht möglich.

In der anschließenden Diskussion halten viele Teilnehmer diese Auffassung für zutreffend.

Herr Baier informiert über ein Gutachten der Landesregierung Brandenburg, dass er vertraulich erhalten hat. Auf Wunsch der Teilnehmer wird er es mit der Bitte um vertrauliche Behandlung per E-Mail an den Arbeitskreis versenden.

Frau Rötz schlägt vor, dass SGSA und WVT ein gemeinsames Rundschreiben zur Rechtslage und daraus resultierenden Problemen, wie zum Beispiel Höhe der Säumniszuschläge, erstellen. Dies würde die Diskussionen der Verbandsgeschäftsführer mit den Vertretern der Verbandsmitglieder und den Stadt- und Gemeinderäten vereinfachen. Dieses Rundschreiben könnte auch an das MI übersandt werden. Zusätzlich könnte eine Pressemeldung herausgegeben werden. Im Ergebnis der nachfolgenden Diskussion bitten die Teilnehmer die Landesgeschäftsstelle, ein Rundschreiben, wenn möglich gemeinsam mit dem WVT, herauszugeben.

TOP 6 – Papierlose Gremienarbeit

Frau Paschke stellt die Überlegungen des TAZV Vorharz zur Einführung papierloser Gremienarbeit vor. Kosten für Technik und Software müssten den Kosten für den Papierversand der Unterlagen gegenübergestellt werden.

Herr Meseberg informiert, dass der WWAZ die papierlose Gremienarbeit bereits eingeführt hat. Alle Vertreter seien mit iPads ausgerüstet worden und könnten aus einem geschützten Bereich von der Internetseite des Verbandes die entsprechenden Unterlagen herunterladen. Die Mitteilung über den Einladungsversand erhalten die Vertreter der Verbandsmitglieder auf ihr iPad bzw. Smartphone. Auf Nachfrage von Frau Paschke informiert Herr Meseberg, dass die Verbandsversammlung nur aus acht Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Frau Paschke teilt mit, dass die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz aus 34 Vertretern besteht. Deshalb könnten hohe Kosten für die technische Ausstattung entstehen. Herr Meseberg meint, dass viele Vertreter privat oder über ihre Gemeinde schon über entsprechende Technik verfügen würden. Diese müsse deshalb nicht extra angeschafft werden. Allerdings müsste der Verband ein Gast-WLAN einrichten und auch für einen Virenschutz sorgen. Er berichtet dann über den Fall einer Stellvertreterin in der Verbandsversammlung, die weiterhin Papierunterlagen haben wollte. Ein entsprechendes Verfahren hat der WWAZ vor Gericht allerdings gewonnen. Korrekt geladen sei dann, wenn der Vertreter entsprechend der Vorschriften geladen ist. Wenn dieser verhindert sei, müsse er seinen Stellvertreter informieren. Der WWAZ hat für die papierlose Gremienarbeit keine extra Software gekauft. Ihm sei allerdings bekannt, dass die KITU ein entsprechendes Produkt vertreibe.

TOP 7 – Gewässerunterhaltung durch Zweckverbände

Herr Baier berichtet über die Präsidiumssitzung am 15.02.2016, in deren Ergebnis sich das Präsidium des SGSA für eine Einzelmitgliedschaft aller Grundstückseigentümer in den Gewässerunterhaltungsverbänden ausgesprochen hat. Der SGSA schätzt ein, dass zurzeit keine politischen Mehrheiten dafür vorhanden wären, die Aufgabe Gewässerunterhaltung auf die Gemeinden zu übertragen, die diese Aufgabe dann von Zweckverbänden erledigen lassen könnten. Deshalb habe sich das Präsidium zunächst für die Einzelmitgliedschaft entschieden.

Herr Günther berichtet, dass der Zweckverband Ostharz die Abrechnung der Gewässerunterhaltungsbeiträge für seine Mitgliedsgemeinden in die Verbandssatzung aufnimmt. Der Verband werde dann zukünftig die Abrechnung für seine Mitgliedsgemeinden übernehmen.

Frau Müller berichtet von einem Streit ihres Zweckverbandes mit einem Unterhaltungsverband. Dabei gehe es um die Frage, ob verrohrte Gräben ein Kanal oder ein Gewässer seien. Auf Nachfrage ist den Teilnehmern hierzu keine Rechtsprechung bekannt.

Herr Kneist meint, dass die Unterhaltungsverbände mit dem Bau von Hochwasserschutzanlagen oder ähnlichem teilweise überfordert seien. Er schätzt deshalb ein, dass sie vielleicht in einiger Zeit auf die Zweckverbände zukommen, um von deren Ingenieurwissen zu profitieren.

TOP 8 – Sinkkastenreinigung, Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA und Kostentragung für Anpassungsmaßnahmen infolge Straßenbaus

Herr Witte und der Vorsitzende berichten, dass die Straßenbaulastträger unproblematisch die Sinkkastenreinigung übernehmen würden. Dies sei auch ihre Aufgabe.

Herr Günther informiert, dass der Zweckverband Ostharz für seine Mitgliedsgemeinden die Sinkkastenreinigung übernommen habe.

Herr Baier stellt dann die Anfrage des TAV Genthin vor. Dabei geht es darum, ob der Straßenbaulastträger oder der Zweckverband die Kosten für Anpassungsmaßnahmen an Trink- oder Abwasseranlagen bei Änderungen an der Straße bezahlen muss. Er habe dazu kurz mit einem Rechtsanwalt gesprochen, der die Kostentragungspflicht eher bei den Zweckverbänden verortet.

Herr Kneist berichtet, dass sein Zweckverband das Material für die Anpassungsmaßnahmen bereitstelle und dann von den Baufirmen den Einbau nach anerkannten Regeln der Technik verlange. Sollten innerhalb der Gewährleistungsfrist Schäden auftreten, würden die Firmen in Anspruch genommen.

Herr Witte informiert, dass bei der Tieferlegung der Bundesstraße 27 Richtung Rübeland der LSBB alle Kosten übernommen habe.

In der anschließenden Diskussion stellt sich heraus, dass es in den Verbänden keine einheitliche Handhabung gibt und auch die Straßenbaubehörden sowie teilweise die unterschiedlichen Bereiche des LSBB hierzu verschiedene Auffassungen vertreten. Die Teilnehmer sind mehrheitlich der Auffassung, dass das Thema nicht weiter vertieft werden sollte, um keine schlafenden Hunde zu wecken. Bei Bedarf könnte dazu zukünftig ein Musterverfahren geführt werden.

TOP 9 – Satzungsregelungen zu Absetzmengen für Bäckereien, Küchen, Autowaschanlagen usw.

Herr Höfer führt aus, dass die Absetzung bei Bäckereien, Autowaschanlagen Großküchen usw. teilweise uneinheitlich erfolge. So würden diese unterschiedliche Mengen bezüglich Schleppwasser oder produktionsbedingten Wasserverlusten geltend machen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden informiert Herr Schüler, dass es zur Handhabung der Absetzung ein DWA-Merkblatt aus dem Jahr 1993 gibt. Dieses sei allerdings pauschal gehalten. Es werde derzeit überarbeitet. Die Neufassung soll noch im Herbst 2016 fertig gestellt werden. Er wird Herrn Baier dann informieren, damit er die Information an den Arbeitskreis weitergeben könne.

Herr Witte schildert, dass Betriebe beim Verband Gutachten zu Absetzmengen einreichen. Diese würden vom Verband auf Plausibilität geprüft. Der Verband entscheide dann über die Absetzmenge.

Herr Kneist informiert, dass sein Verband in Produktionsbetrieben Zwischenzähler einbaut und verblommt und auf dieser Grundlage absetzt.

In der anschließenden Diskussion stimmen die Teilnehmer darin überein, dass auf Grundlage von Zwischenzählern, Gartenzählern und Abwassermengenmessenrichtungen sowie Gutachten abgesetzt werden kann.

TOP 10 – Strategien zur Begrenzung von Wasserdiebstahl

Herr Schulz erläutert, dass der WAZV Bode-Wipper Wasserverbrauch und Abwassermenge ins Verhältnis setze und bei Auffälligkeiten unangemeldet die technischen Anlagen auf den Grundstücken überprüfe. Dabei würden Manipulationen an Zählern und gegebenenfalls Einleitungen von Brunnenwasser usw. entdeckt. In diesen Fällen werde generell Strafanzeige erstattet. Allerdings sei erst einmal ein Kunde zu einer Geldstrafe von 100 EUR verurteilt worden. Die Strafdrohung sei jedoch nicht so abschreckend wie die Präsenz der WAZV-Mitarbeiter auf den Grundstücken. Diese würde von Nachbarn und Passanten bemerkt. Dies sei einigen Kunden unangenehm. Er führt dann aus, dass der Verband eine Betretensanordnung erwirken müsse, wenn der Zugang auf die Grundstücke verweigert werde. Der Zeitverzug könne dann dafür sorgen, dass versucht werde, Manipulationen rückgängig zu machen bzw. zu verdecken. Er schätzt ein, dass durch die zusätzlichen Kontrollen die Wasserverluste erheblich zurückgegangen sind.

Herr Kneist sieht die Ausweisung von Wasserverlusten im Jahresabschluss als problematisch an. Die Kalkulation der Wasserverluste durch Rohrbrüche oder Manipulationen sei schwierig.

Frau Müller berichtet, dass ihr Verband ein Leitsystem installiert habe, wodurch Wasserverluste besser nachvollzogen werden könnten. Bei Missbrauch würden Standrohre von Landwirten und Privatpersonen eingezogen. Gegebenenfalls werde das Verhalten als Ordnungswidrigkeit geahndet und die Wassermengen würden geschätzt und den Entnehmern in Rechnung gestellt. Standrohre würden gegen eine Kautions von 400 EUR ausgeliehen.

Frau Rötz berichtet über eine Beschwerde der Freiwilligen Feuerwehren, dass bei Standrohren mit Zählleinrichtung der Wasserdurchfluss geringer sei. Frau Müller hält dies für unzutreffend. Die Feuerwehren hätten den Nachweis für ihre Behauptung im Beisein von Verbandsmitgliedern nicht erbringen können.

Frau Rötz fragt dann, wie in anderen Verbänden die als Löschwasser entnommene Menge gemessen wird?

Herr Kneist meint, dass die Bestimmung der Löschwassermenge überall problematisch ist. Wahrscheinlich sei hierauf ein Teil der Wasserverluste im Verband zurückzuführen. Versicherungstechnisch schwierig sei es jedoch, wenn aufgrund der Löschwasserentnahme hygienische Probleme oder sogar Produktionsverluste eintreten würden. Eine Firma habe hier schon Schadensersatzforderungen angekündigt.

Die Teilnehmer sind sich in der anschließenden Diskussion darüber einig, dass die Rechtslage geklärt ist. Die Gemeinden seien für den Grundschutz und die Löschwasserversorgung zuständig. Allerdings gebe es immer wieder Probleme mit Städten und Gemeinden, die das nicht einsehen würden.

Es folgt dann eine Diskussion zu praktischen Problemen bei Löschwasserversorgung und Löschwasserentnahme.

Herr Witte erläutert seine hierzu mit seinen Mitgliedsgemeinden geschlossenen Verträge.

Herr Günther hat das Netz und die Hydranten im Hinblick auf die Löschwasserversorgung prüfen lassen. Eine Zusage bzw. Garantie für bestimmte Mengen übernehme sein Verband jedoch nicht.

Frau Rötze berichtet, dass ihr Verband bisher keine Löschwasserverträge geschlossen habe, weil dies die Bürgermeister nicht wollten.

Herr Günther informiert dann über einen Brand in Thale, bei dem die Feuerwehr große Mengen Löschwasser aus dem Netz entnommen habe. Durch die ständigen Druckunterschiede sei dann eine Trinkwasserleitung geborsten. Zwei Feuerwehrleute, die in einem brennenden Haus standen, hatten dann kein Löschwasser mehr zur Verfügung und mussten aus dem Haus gerettet werden.

Herr Kneist würde dieses Thema gern vertieft diskutieren und wird es für die nächste Arbeitskreissitzung anmelden.

TOP 11 – Zuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Herr Baier informiert, dass der Zuordnungsbescheid des BADV vom 25.01.2016, mit dem den Gemeinden ihre Anteile an der FEO zugeordnet werden sollen, mit vier Klagen angegriffen wurde. Kläger seien die MIDEWA Merseburg, die Kommunalen Wasserwerke Leipzig, eine GbR aus diesen Gesellschaften sowie die Stadt Leuna. Herr Baier geht davon aus, dass diese Klagen nur die Zuordnung auf die Gemeinden verzögern, daran letztendlich aber nichts ändern könnten. Denn die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2005 sei eindeutig. Die Landesgeschäftsstelle überlege derzeit, wie die Anteile der Gemeinden an der FEO am besten gebündelt werden könnten. Überlegt werden muss auch, wie die Anteile in den Haushalten der Gemeinden bzw. Zweckverbände bilanziert werden. Dazu müsse sicherlich die Frage geklärt werden, ob mit der Fernwasserversorgung Geld verdient werden soll oder nicht. Derzeit prüfe die Landesgeschäftsstelle auch, ob die Anteilseignervereine an der MAWAG i.L. und der MIDEWA i.L. aus dem Vereinsregister ausgetragen werden könnten. Danach könnten eventuell die MAWAG i.L. und die MIDEWA i.L. gelöscht werden.

Herr Günther informiert, dass Frau Michaelis am 13.07.2016 zu einem Gespräch zum Thema FEO eingeladen hat. Herr Baier kann urlaubsbedingt nicht daran teilnehmen, wird jedoch am 29.06.2016 mit Frau Michaelis über dieses Thema sprechen. Er sagt zu, die Teilnehmer über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

TOP 12 – Anwendung von § 78 Abs. 6 Landeswassergesetz

Herr Meseberg berichtet, dass die Stadt Wolmirstedt dem Verband die Aufgabe der Ableitung von Grund-, Dräng- und Schichtenwasser übertragen hat. Es stellt sich jedoch die Frage nach einer steuerrechtlichen Relevanz. Sein Verband würde einige Drainagekanäle gern stilllegen. Allerdings sei der Verband nur für die Fortleitung dieses Wassers zuständig. Die Fortleitung erfolgt über Regenwasserkanäle. Die Kunden sollen für diese Dienstleistung ein privatrechtliches Entgelt in Anlehnung an die Niederschlagswassergebühren des Verbandes bezahlen.

Frau Sonnenkalb berichtet, dass in einem Ortsteil der Stadt Merseburg Vernässungsprobleme aufgetreten sind. Der Verband habe das Drainagewasser abgeleitet und dafür Niederschlagswassergebühren nach Grundstücksfläche erhoben.

Die Teilnehmer stimmen darin überein, dass die Entgelte für die Ableitung von Drainagewasser dem wirtschaftlichen Vorteil für den Grundstückseigentümer entsprechen sollen. Dies stehe auch so im Gesetz.

Herr Witte informiert, dass sein Verband die Aufgabe der Ableitung von Grund-, Dräng- und Schichtenwasser zukünftig übernehmen wolle. Eine Berechnung der Wassermenge könnte zum Beispiel über die Betriebsstunden der Hebeanlagen erfolgen.

Herr Kneist informiert, dass das Rückspülwasser von zwei Mineralwasserfirmen große Probleme für die Biologie der Kläranlage verursache. Der Verband nehme dieses Wasser deshalb nur ungerne an. Ein weiteres Problem seien die Stoßbelastungen, die Betriebsstörungen auf der Kläranlage verursachen würden. Der Verband baut deshalb jetzt ohne Fördermittel ein Misch- und Ausgleichsbecken.

Herr Schüler meint, dass die Technologie der Abwasserreinigung beachtet werden muss. Deshalb sei eine Pufferung oder Vereinheitlichung der Zulaufmengen zu prüfen.

Nach einer kurzen Diskussion verständigen sich die Teilnehmer darauf, dass eine Ableitung dieses Wassers wenn möglich über Regenwasserkanäle erfolgen sollte. Für unterspülte Fundamente etc. würde der Verband nicht haften. Er stelle nur einen Kanal zur Fortleitung dieses Wassers zur Verfügung. Der Grundstückseigentümer sei für die Fundamente und die Standsicherheit zuständig.

TOP 13 – Mitteilungen

Herr Baier erwähnt die bemerkenswerte Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen, die zu TOP 12.1 versandt wurde. Darin werde der unteren Wasserbehörde ein großes Ermessen zur Verschärfung von Einleitwerten eingeräumt, wenn sie dies für erforderlich hält.

Er informiert dann über das am 25.02.2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Er hat dazu in der vergangenen Woche Unterlagen vom VKU erhalten, die den Teilnehmern per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

TOP 14 – Anfragen und Anregungen

Herr Zwanzig berichtet von einer Wochenendsiedlung innerhalb der die Eigentümer teilweise zu DDR-Zeiten in Eigenarbeit, teilweise über Firmen ein Kanalnetz verlegt haben. Innerhalb dieser Siedlung gebe es öffentliche Straßen. Der Verband hat den Eigentümern einen Übergabepunkt zur Einleitung ihrer Abwässer außerhalb dieses Gebietes zur Verfügung gestellt. Nun verlangt die untere Wasserbehörde die innere Erschließung der Wochenendsiedlung durch den Verband. Die Teilnehmer geben hierzu den Hinweis, dass ABK für dieses Gebiet auf dezentral zu ändern. Außerdem sei in einem durch B-Plan ausgewiesenen Sondergebiet zur Erholung kein dauerhafter Abwasseranfall zu erwarten. Im Zweifel sollte eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

Frau Müller berichtet, dass ihr Verband Anschlüsse für Trinkwasser und Schmutzwasser von herrenlosen Grundstücken zurückbauen möchte.

Dadurch soll das Entstehen weiterer Grundgebühren verhindert werden. Der Verband würde die Rückbaukosten tragen und die Grundstücke damit belasten. Einige Teilnehmer äußern, dass sie diese Anschlüsse nicht zurückbauen würden. Darüber hinaus gebe es in der Abgabenordnung eine Regelung, dass Abgaben nicht festgesetzt werden müssen, wenn von vornherein feststehe, dass kein Adressat vorhanden sei. Im Ergebnis müsse der Verband jedoch eigenständig über den Rückbau entscheiden. Die untere Wasserbehörde könne hier keine Vorgaben machen.

Frau Paschke fragt, ob es beim Energieaudit für Abwasser etwas Neues gebe? Den Teilnehmern ist hierzu nichts bekannt. Frau Rötze informiert, dass sie für ihren Verband einen Vermerk zu den Akten genommen habe, wonach ein Energieaudit nicht durchgeführt werden müsse. Die Teilnehmer halten diese Vorgehensweise für richtig.

Herr Kneist berichtet von Abwasservereinen in seinem Verbandsgebiet. Diese hätten sich dezentrale Anlagen und Kanäle von Firmen bauen lassen. Er überlege, wie der Wert dieser Anlagen ermittelt werden könne? Frau Sonnenkalb hatte in ihrem Verband eine ähnliche Situation. Sie habe die Anlagen dann zu einem Erinnerungswert von einem Euro bilanziert.

Frau Sonnenkalb fragt dann, welche Verbände schon Explosionsschutzdokumente für Pumpstationen erstellt haben? Das Gewerbeaufsichtsamt hätte dies von ihrem Verband verlangt. Einige Verbandsgeschäftsführer haben davon schon gehört, andere wollen sich dazu informieren. Vollständig erstellt hat diese Explosionsschutzdokumente noch kein anwesender Verband.

Es folgt dann eine Diskussion zu Brandschutzauflagen.

Frau Müller fragt dann, ob es in anderen Verbänden Gleichstellungsbeauftragte gebe? Von einigen Verbänden wird dies bejaht. Frau Rötze erläutert anschließend die Unterschiede zwischen Gleichstellungsbeauftragten nach § 17 Frauenfördergesetz und § 78 Kommunalverfassungsgesetz.

TOP 15 – Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Auf Einladung von Frau Zielske findet die nächste Sitzung des Arbeitskreises am Sitz des TAV Börde in Oschersleben statt. Bezüglich eines Termins stimmen sich der Vorsitzende und Herr Baier ab. Anschließend wird Herr Baier eine Doodle-Umfrage zur Terminfindung durchführen.



Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender



Baier
Protokollant

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

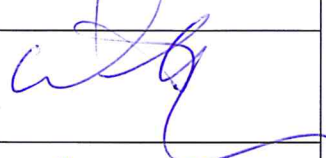
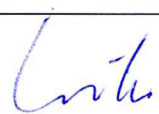
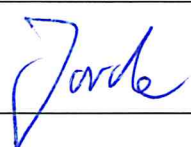
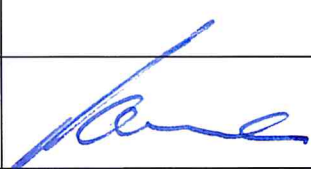


Anwesenheitsliste

der 12. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ des SGSA
am Donnerstag, 9. Juni 2016, 10:00 Uhr, beim Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode,
In den Sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt

1. Mitglieder

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Beyer, Andreas <i>Schulz, Thomas</i>	Wasser- und Abwasserzweckverband Bode Wipper	entschuldigt <i>i.v. Schulz</i>
Bock, Harald	Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe	
Fischer, Andreas	Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming	
Grossmann, Achim	Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre	<i>Achim Grossmann</i>
Günther, Lutz	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	<i>L. Günther</i>
Ballhausen, Holger	Trink- und Abwasserzweckverband „Vorharz“	<i>i.v. Paschke</i>
Kablitz, Loretta	Trink- und Abwasserverband Genthin	entschuldigt
Kneist, Werner	Wasser- und Abwasserzweckverband Elbe-Elster-Jessen	<i>W. Kneist</i>
Meseberg, Jörg	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	<i>J. Meseberg</i>
Michaelis, Johanna	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg	entschuldigt <i>J. Michaelis</i>
Parnieske-Pasterkamp, Dr. Jutta <i>Vertreter Müller, Heide</i>	Wasserverband Südharz	<i>Dr. J. Parnieske-Pasterkamp</i>
Rötz, Katja	Wasserverband Gardelegen	<i>K. Rötz</i>

Scholz, Uwe	Abwasserzweckverband Saalemündung	
Schröder, Dieter	Wasserverband Stendal- Osterburg	
Silbermann, Evelin	Abwasserzweckverband Aller-Ohre	entschuldigt
Sonnenkalb, Uta	Abwasserzweckverband Merseburg	
Steinberg, Ute	Abwasserzweckverband Naumburg	
Witte, Nikolai	Wasser- und Abwasser- verband Holtemme-Bode	
Zielske, Vinny	Trink- und Abwasserverband Börde	
Zwanzig, Steffen	Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze	
Eigenbetriebe/Stadtwerke		
Höfer, Holger	Eigenbetrieb Abwasserbe- seitigung Stadt Zeitz	
Jorde, Enrico	Eigenbetrieb Abwasserbe- seitigung Stadt Aschersleben	
Konratt, Jürgen	Stadtwerke Zerbst GmbH	
Naumann, Jörg	Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Trinkwasser/ Abwasser	

2. Gäste

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Schüler, Ralf	Landesverband Nord-Ost der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.	

3. Vertreter der Landesgeschäftsstelle

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Baier, Uwe	SGSA	